

## **2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen**

**Entwurf**

**Textteil**  
**(textliche Festlegung sowie Glossar)**

Beschluss Nr. PLV 39/08/23



## Glossar – Begriffe und Definitionen

An dieser Stelle werden wichtige zentrale Begriffe erläutert, die im 2. Sachlichen Teilplan verwendet werden. Weitere planerische oder technische Begriffe werden bei Bedarf im Text (Begründung zu den Zielen 1 bis 4 und im Kriterienkatalog) direkt erklärt. Alle weiteren Ausdrücke haben darüber hinaus planerisch keine besondere Funktion für den 2. Sachlichen Teilplan bzw. entsprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch.

### Außenbereich

Zum Außenbereich gehören alle Flächen einer Gemeinde, die weder im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (⇒ **Bauleitplanung**). Die Vorhabenzulässigkeit im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Unter anderem enthält § 35 Abs. 1 BauGB eine Auflistung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben im Außenbereich (⇒ **Privilegierung**).

### Bauleitplanung/-pläne

Aufgabe der Bauleitplanung ist entsprechend § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (§ 2 BauGB). Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den ⇒ **Zielen der Raumordnung** anzupassen.

### Bauschutzbereich

Der sich um Flughafen bzw. Flugplätze erstreckende Bauschutzbereich dient dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeug und Bauwerken einzuhalten. Als Rechtsgrundlage dienen die §§ 12 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Gemäß § 12 LuftVG darf innerhalb eines Bauschutzbereiches ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Luftverkehrsbehörde kein Bauwerk errichtet werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden die Belange des Luftverkehrs innerhalb der Bauschutzbereiche ermittelt und in die Abwägung eingestellt.

### Dichtezentrum

Dichtezentren sind Gebiete, in denen großflächig verbreitete Vogelarten in höherer Dichte vorkommen als in anderen Gebieten und die so groß sind, dass sie Raum für Quellpopulationen bieten. Quellpopulationen wiederum sind Populationen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen sollen.

In Thüringen hat die Vogelschutzwarte die Dichtezentren anhand eines statistischen Verfahrens, der GIS-gestützten Kerndichteschätzung, ermittelt. Die Dichtezentren umfassen mindestens 20% der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art.

### Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der ⇒ **Prüfflächen** diejenigen Belange abgewogen, die noch nicht als ⇒ **Tabuzonen** Eingang in die Planung gefunden haben. Dabei wird zunächst standortbezogen ermittelt, welche privaten und öffentlichen Belange betroffen sind, dann situationsbezogen die Bedeutung der einzelnen privaten und öffentlichen Belange ermittelt und schließlich eine Abwägungsentscheidung getroffen.

## Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ROG):

### Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in ⇒ **Raumordnungsplänen** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind gem. § 4 ⇒ **Raumordnungsgesetz** bei Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht der ⇒ **Bauleitplanung** an die Ziele der Raumordnung.

### Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 ⇒ **Raumordnungsgesetz** bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 7 BauGB das Erfordernis die Grundsätze der Raumordnung, als öffentlichen Belang, in die Abwägung einzustellen.

### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ⇒ **Raumordnungsverfahrens** und landesplanerische Stellungnahmen. Sie sind nach § 4 ⇒ **Raumordnungsgesetz** bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 7 BauGB das Erfordernis die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, als öffentlichen Belang, in die Abwägung einzustellen.

## Fachplanungen, raumwirksame

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z.B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik). Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der ⇒ **Ziele der Raumordnung** bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen (⇒ **Raumordnungsklauseln**).

## Flächenbeitragswert

Zur Förderung des Ausbaus der Windenergie hat die Bundesregierung in § 3 ⇒ **Windenergieflächenbedarfsgesetz** einen prozentualen Anteil der Landesfläche für jedes Bundesland festgelegt. Dieser Anteil muss über die Ausweisung von ⇒ **Windenergiegebieten** erfolgen. Der Entwurf zur Änderung des ⇒ **Landesentwicklungsprogramms** Thüringen 2025 verpflichtet die Planungsregionen in der Vorgabe 5.2.9, zur Umsetzung des für Thüringen festgesetzten Flächenbeitragswertes, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen. Daher kommen als Gebiete für das Erreichen des Flächenbeitragswertes nur die in den Regionalplänen ausgewiesenen ⇒ **Vorranggebiete** „Windenergie“ zur Anwendung.

## Freiraum / Freiraumschutz

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und somit am Freiraumschutz orientiert.

Freiraum und Freiraumschutz sind raumplanerische Begriffe. Sie beziehen sich auf den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als eine der zentralen Aufgaben von Landes- und Regionalplanung, was auch zu den Kernbestandteilen einer  $\Rightarrow$  **nachhaltigen Raumentwicklung** gehört.

### **Freiraumstruktur**

Als Zusammenspiel des großräumig übergreifenden  $\Rightarrow$  **Freiraumes / Freiraumschutz**, der verschiedenen Nutzungen im Freiraum sowie der Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen stellt die Freiraumstruktur das Grundgerüst ihrer räumlichen Zuordnung außerhalb der Siedlungsstruktur dar. Sie ist das Ergebnis der Abwägung standortbezogener / -gebundener freiräumlicher Schutz-, Nutzungs- und Entwicklungsfunktionen und bildet sich im Wesentlichen über die Ausweisung der freiräumlichen  $\Rightarrow$  **Vorranggebiete** und  $\Rightarrow$  **Vorbehaltsgebiete** ab.

### **Gegenstromprinzip**

Das Gegenstromprinzip kennzeichnet die wechselseitige Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß  $\Rightarrow$  **Raumordnungsgesetz** soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

### **Grundsätze der Raumordnung**

$\Rightarrow$  **Erfordernisse der Raumordnung**

### **Infrastruktur**

Materielle Einrichtungen in einer Region, die die Grundlage für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden. Sie ermöglichen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Raumes. Konkret handelt es sich z.B. um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze, Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens usw. Es sind im Wesentlichen Einrichtungen der  $\Rightarrow$  **öffentlichen Daseinsvorsorge**. Durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden immer mehr auch Versorgungseinrichtungen privatwirtschaftlich betrieben.

### **Kontrollzone**

Bei der Kontrollzone handelt es sich um einen von Fluglotsen kontrollierten Luftraum, der in der Regel im Bereich von Verkehrsflughäfen eingerichtet wird. Die Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar besitzt eine rechteckige Form mit einer nördlichen, kreisrunden Ausformung und erstreckt sich über das gesamte Erfurter Stadtgebiet. Entsprechend dem Anflugblatt der Deutschen Flugsicherung GmbH ist in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000 ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten.

### **Kulturlandschaft, Landschaft**

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Raumaneignung und -nutzung von anderen unterscheidet.

## Landesplanung

⇒ Raumordnung

## Landesentwicklungsprogramm

⇒ Raumordnungspläne

## Ländlicher Raum

⇒ Raumkategorien

## Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan

In den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes (Landschaftsprogramm) oder Teile eines Landes (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen, wenn sie zur Aufnahme als Ziele oder Grundsätze geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen notwendig sind, in die ⇒ **Raumordnungspläne** aufgenommen werden.

## Nachhaltige Raumentwicklung

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbeizuführen. Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ **Raumordnungsgesetz** besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z.B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuinanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

## Natura 2000

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen.

Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die sogenannte Natura-2000-Gebietskulisse.

## Öffentlicher Belang

Mit diesem Begriff sind alle öffentlichen Interessen zusammengefasst, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planungsgegenstand stehen können. Sie spielen etwa bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Rolle (§ 7 Abs. 2 ROG: Erfordernis der Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander) oder sind auch für die Vorhabenzulässigkeit im ⇒ **Außenbereich** entscheidend (§ 35 BauGB).

## Privilegierung

Die in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben sind im Außenbereich bevorzugt, d.h. „privilegiert“ zulässig. Für diese Vorhaben ist damit eine gesetzliche Zuordnung zum Außenbereich vorgenommen worden, es bedarf keiner gemeindlichen Bauleitplanung.

## Prüfflächen

Einzelflächen der ⇒ **Potenzialfläche**, die nach Abzug der ⇒ **Tabuzonen** für die weiteren Planungsschritte verbleiben. Sie werden im Rahmen der ⇒ **Einzelfallprüfung** auf die Möglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiete untersucht.

## Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen einschließlich der ⇒ **Raumordnungspläne**, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

## Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das ⇒ **Raumordnungsgesetz** geregelt. Für den Freistaat Thüringen erfolgen weitere Regelungen im ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**.

## Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ⇒ **Raumordnungsgesetz**) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Länderebene sowie die Abstimmung ⇒ **raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen**.

## Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (überfachliche) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer ausgewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei muss sie einerseits die übergeordneten bundes- und landesplanerischen Zielvorgaben beachten und konkretisieren, andererseits die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) berücksichtigen.

Es lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**).

## Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das u.a. Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie Vorschriften über Aufgaben, Begriffsbestimmungen, Bindungswirkungen der ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** oder auch formelle Verfahrensanforderungen enthält.

## Raumordnungsklauseln

Rechtsvorschriften, nach denen bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten und die Landesplanungsbehörden zu beteiligen sind, damit sie die ⇒ **Erfordernisse der**

**Raumordnung** geltend machen können. Viele Fachplanungsgesetze enthalten derartige Raumordnungsklauseln.

### **Raumordnungspläne**

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ⇒ **Raumordnungsgesetz** und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** und des ⇒ **Gegenstromprinzips**, die ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

#### **Raumordnungspläne für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland**

Auf Grundlage des § 17 ROG existiert bislang ein Raumordnungsplan, der für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland rechtswirksam ist: der Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz. Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

#### **Landesentwicklungsprogramm (LEP)**

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

#### **Regionalplan**

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur.

### **Regionalplanung**

⇒ **Raumordnung**

#### **Regionalplan**

⇒ **Raumordnungspläne**

### **Repowering**

Nach einer bestimmten Laufzeit haben Windenergieanlagen ihr ökonomisches und meist auch technisches Ende erreicht. Ihr Standort weist aber in der Regel weiterhin gute Eigenschaften für die Nutzung der Windenergie auf. Deshalb besteht regelmäßig der Wunsch, die dort vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsfähigere zu ersetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Meist erfolgt der Ersatz durch größere Windenergieanlagen, die allerdings auch einen größeren Abstand zueinander sowie anderen benachbarten Anlagen benötigen. Damit reduziert sich durch Repowering meist auch die Anzahl der Windenergieanlagen an einem Standort.

### **Tabuzonen**

Tabuzonen stellen Flächen dar, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, oder es handelt sich um Flächen, die auf Belangen fußen, die die Plangeberin pauschal höher gewichtet als die Windenergienutzung.

### **Teilflächenziel**

Im Entwurf zur Änderung des ⇒ **Landesentwicklungsprogramms** Thüringen 2025 werden die Planungsregionen in der Vorgabe 5.2.9 verpflichtet, zur Umsetzung des für Thüringen festgesetzten ⇒ **Flächenbeitragswertes** Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen. Es sollen für alle vier Planungsregionen im Ziel 5.2.7 regionalisierte Teilflächenziele festgelegt



werden, die die räumlichen Gegebenheiten der Planungsregionen abbilden und die in der Summe den landesweiten Flächenbeitragswert erreichen werden.

### **Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)**

Gesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das die Vorgaben des ⇒ **Raumordnungsgesetzes** für den Freistaat Thüringen weiter ausfüllt, insbesondere zur Organisation und Umsetzung der Landesplanung sowie zu den Raumordnungsplänen.

### **Umweltbericht**

Als Ergebnis der Umweltprüfung umfasst der Umweltbericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des ⇒ **Raumordnungsplanes** auf Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter, Boden, Fläche, Wasser, Luft/Klima, Biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern. Er entsteht (ebenso wie der Plan mit seinen verschiedenen Änderungen selbst) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erst im Laufe des gesamten Planungsprozesses. Planerische Festlegungen enthält er daher nicht, sondern er ist ein unselbstständiger Bestandteil der Begründung des ⇒ **Raumordnungsplanes**. Das Ergebnis des Umweltberichtes wird in seinem letzten Abschnitt als „Zusammenfassenden Erklärung“ dargestellt. Dazu gehört auch eine Zusammenstellung von Überwachungsmaßnahmen für ggf. ermittelte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die von der Durchführung des ⇒ **Raumordnungsplanes** erwartet werden

### **Vorbehaltsgebiet**

Ein Vorbehaltsgebiet soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ⇒ **Raumordnungsgesetz**). Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines ⇒ **Grundsatzes der Raumordnung**.

### **Vorranggebiet**

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ⇒ **Raumordnungsgesetz** für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines ⇒ **Zieles der Raumordnung**. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der ⇒ **Regionalplanung** und der ⇒ **Bauleitplanung**.

### **Wind-an-Land-Gesetz (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land)**

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das einerseits das ⇒ **Windenergieflächenbedarfsgesetz** einführt, aber auch umfassende Änderungen bestehender Gesetze vornimmt (Baugesetzbuch, ⇒ **Raumordnungsgesetz** und Erneuerbare-Energien-Gesetz). Ziel ist die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie.

### **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Mit Artikel 1 des ⇒ **Wind-an-Land-Gesetzes** wurde u. a. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt. Es legt u. a. für jedes Bundesland den ⇒ **Flächenbeitragswert** fest und definiert Bestimmung sowie Festsetzung der hierfür anrechenbaren Gebiete.

## Windenergiegebiete

In § 2 ⇒ **Windenergieflächenbedarfsgesetz** werden u.a. folgende Ausweisungen von Flächen für Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen als Windenergiegebiete definiert: Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

## Ziele der Raumordnung

⇒ **Erfordernisse der Raumordnung**

## Zweckdienliche Unterlagen

Das ⇒ **Raumordnungsgesetz** sieht für die Beteiligung zu ⇒ **Raumordnungsplänen** nicht nur vor, den Plan bzw. seinen Entwurf, seine Begründung und den ⇒ **Umweltbericht** öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, sondern auch noch weitere Informationen aus dem Umweltbereich, die zu einer transparenten Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen führen. Aufgrund der Vielfalt an Unterlagen und speziellen regionalen Bedingungen obliegt dabei dem Plangeber die Entscheidung, welche Unterlagen dazu geeignet (zweckdienlich) sind.

## Quellenverzeichnis

- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005*
- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung, [www.arl-net.de/lexica/de/en](http://www.arl-net.de/lexica/de/en); Glossary:*
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Raumordnungsbericht 2005, Bonn 2005*
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de); Internet-Glossar Raumordnung*
- *Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)*

**Z 1** <sup>1</sup>Die folgenden – zeichnerisch im Maßstab 1:50.000 – festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ sind für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen und stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar:

- W-1 – Teutleben bis Ebenheim
- W-2 – Brüheim/Friedrichswerth
- W-3 – Wangenheim bis Ballstädt
- W-4 – Döllstädt/Dachwig
- W-5 – Wundersleben/Straußfurt
- W-6 – Gräfentonna/Döllstädt
- W-7 – Dielsdorf bis Kleinbrembach
- W-8 – Olbersleben/Ostramondra
- W-9 – Willerstedt bis Zottelstedt
- W-10 – Eckolstädt/Schmiedehausen
- W-11 – Kannawurf/Bilzingsleben
- W-12 – Frömmstedt
- W-13 – Kindelbrück/Günstedt
- W-14 – Kerspleben bis Udestedt
- W-15 – Werningshausen
- W-16 – Ottenhausen/Gangloffsömmern
- W-17 – Göttern
- W-18 – Sömmerda/Schloßvippach
- (W-19 – nicht belegt)
- W-20 – Reisdorf/Auerstedt
- W-21 – Klettbach
- W-22 – Großschwabhausen
- W-23 – Mellingen bis Magdala
- W-24 – Meckfeld
- W-25 – Neckeroda
- W-26 – Ellichleben/Dienstedt
- W-27 – Möbisburg bis Kirchheim
- W-28 – Dannheim
- W-29 – Großliebbringen
- W-30 – Nahwinden/Kleinliebbringen
- W-31 – Lehmannsbrück
- W-32 – Heyda
- W-33 – Liebenstein/Angelroda
- W-34 – Großbreitenbach-Süd
- W-35 – Apfelstädt
- W-36 – Seebergen/Grabsleben
- W-37 – Wechmar
- W-38 – Crawinkel
- W-39 – Georgenthal/Gräfenhain
- W-40 – Georgenthal/Tambach-Dietharz
- W-41 – Schwarzhausen bis Mechterstädt
- W-42 – Sundhausen/Gotha
- W-43 – Kleinlohma
- W-44 – Rettwitz
- W-45 – Rittersdorf

## Begründung zu Z 1:

### 1) Rahmenbedingungen

#### 1.1) Einbettung in das Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Mithilfe der Ausweisung von Vorranggebieten werden Flächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung gesichert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG).

Der festgelegte Umfang der Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt dabei auf Grundlage der aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) abgeleiteten regionalisierten Teilflächenziele für die Planungsregion Mittelthüringen:

Das WindBG regelt in welchem Umfang die Windenergienutzung im Freistaat Thüringen mindestens auszubauen ist. Dieses Gesetz hat zum Ziel „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 WindBG). In § 3 Abs. 1 WindBG ist vorgegeben, dass in jedem Bundesland bis zu zwei konkret benannten Stichtagen ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land auszuweisen ist. Die Höhe dieses sogenannten „Flächenbeitragswerts“ kann der Anlage zum WindBG entnommen werden. Der bis zum 31.12.2027 zu erreichende Flächenbeitragswert für Thüringen beträgt 1,8% der Landesfläche (Zwischenziel), und bis zum 31.12.2032 ist in Thüringen ein Flächenbeitragswert von 2,2% der Landesfläche zu erreichen (Gesamtziel).

Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG entscheiden die Bundesländer, wie sie der Pflicht zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nachkommen werden (z.B. durch Aufstellung eines landesweiten Raumordnungsplanes oder durch Festlegung regionaler bzw. kommunaler Teilflächenziele). Nach aktuellem Sachstand (11/2023) beabsichtigt der Freistaat Thüringen, diese Aufgabe den Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen: Im „Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen“ (LEP-Entwurf) werden die regionalen Planungsträger in der vorgesehenen Vorgabe 5.2.9 verpflichtet, zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen. Dabei werden für alle vier Planungsregionen im vorgesehenen Ziel 5.2.7 eigene Flächenbeitragswerte (sogenannte „Teilflächenziele“) festgesetzt, die die räumlichen Gegebenheiten der Planungsregionen abbilden und die in der Summe den landesweiten Flächenbeitragswert erreichen. Für Mittelthüringen beträgt das bis zum 31.12.2027 zu erreichende Zwischenziel 8.650 ha bzw. 2,3% der Regionsfläche, und bis zum 31.12.2032 sind als Gesamtziel 10.650 bzw. 2,9% der Regionsfläche als Vorranggebiete „Windenergie“ festzulegen.

Die Änderung des Landesentwicklungsprogrammes ist noch nicht abgeschlossen. Die oberste Landesplanungsbehörde hat die vier Regionalen Planungsstellen bereits darüber informiert, dass Änderungen an der Herleitung der regionalisierten Teilflächenziele vorgenommen werden, die zu einer maßgeblichen Veränderung der regionalisierten Teilflächenziele führen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen wird die geänderte Methodik zu einer deutlichen Verringerung der für die Region Mittelthüringen zu erreichenden Teilflächenziele zu beiden Stichtagen führen. Eine Veröffentlichung dieser überarbeiteten Teilflächenziele ist im 2. Entwurf der Änderung des LEP angekündigt, ein entsprechender Beschluss des Landeskabinetts steht noch aus.

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) strebt an, Vorranggebiete „Windenergie“ als Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 lit. a WindBG im Umfang der regionalisierten Teilflächenziele des LEP festzulegen. Gemeinden dürfen in ihrem Gemeindegebiet mittels Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zusätzlich zu den Vorranggebieten Windenergie weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, denn die Regionalen Planungsgemeinschaften dürfen in ihren Regionalplänen nicht mehr vorsehen, dass außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.<sup>1</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ und der von den Gemeinden für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen ohne Weiteres Windenergieanlagen errichtet werden können. § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) legt fest: Sobald eine Planungsregion ihr Teilflächenziel erreicht, sind die meisten Windenergieanlagen nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sondern sie sind als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach den strengeren Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Die Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ dient daher ebenso des Eintritts der dargelegten Rechtsfolge („Entprivilegierung“ von WEA außerhalb der festgelegten Vorranggebiete). Ausgenommen von dieser dargelegten Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB („Entprivilegierung“ von WEA) sind gemäß § 249 Abs. 3 BauGB Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des 31.12.2030.

Gemäß der Vorgabe 5.2.10 des LEP-Entwurfs dürfen in den Regionalplänen keine Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung vorgesehen werden.

## 1.2) Stand der Technik

In Mittelthüringen ist – verglichen mit anderen Regionen – nur ein mittleres Windpotential vorhanden. Gemäß einer bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Statistik wurden bereits 2022 überwiegend Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m und einer Leistung von bis zu 6 MW genehmigt (Nabenhöhe bis zu 169 m, Rotordurchmesser bis zu 162 m). Noch höhere Anlagen sind bereits Gegenstand von Genehmigungsverfahren (z.B. Vestas V 172: Nabenhöhe von 175 m, Rotorradius von 172 m, Schallleistungspegel von 104 bis 105 db(A), der im schallreduzierten Betrieb geringer ausfallen kann). Für die Zukunft ist weiterhin mit einem Trend zu sehr hohen Anlagen zu rechnen (Nabenhöhen bis 200m).

Aufgrund dessen wurde im Zuge der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ eine WEA mit einer Nabenhöhe von 200 m sowie einem Rotordurchmesser von 170 m angenommen.

## 2) Methodisches Vorgehen in Mittelthüringen

Die Plangeberin hat sich entschieden, für die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ ein gestuftes Verfahren anzuwenden. In einem ersten Schritt werden Tabuzonen ermittelt, die von der Regionsfläche abgezogen werden (siehe Punkt 2.2). Nachfolgend werden von

---

<sup>1</sup> Das Generieren eines „Ausschlusses“ der raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist nicht möglich, da:

1. der Bundesgesetzgeber in § 2 Nr. 1 lit. a WindBG normiert hat, dass Windenergiegebiete in Raumordnungsplänen nur in Form von Vorranggebieten oder vergleichbaren Gebieten (mit ausschließlich innergebietlicher Ausschlusswirkung) festzulegen sind;
2. im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) explizit die in § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG (gültig bis 27.09.2023) vorgesehene Möglichkeit einer Festlegung von „Vorranggebieten mit Eignungswirkung“ gestrichen wurde;
3. im Zuge des ROGÄndG des Weiteren bestimmt wurde, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Abs. 1 WindBG die Gebietskategorie „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ keine Anwendung finden darf (§ 7 Abs. 3 Satz 6 ROG n.F., gültig ab 28.09.2023);
4. der Freistaat Thüringen zusätzlich die Festlegung der Vorgabe 5.2.9 im Zuge der Änderung des LEP anstrebt: „Außerhalb der Vorranggebiete ‚Windenergie‘ ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen.“

den verbliebenen Flächen Kleinstflächen ausgesondert (siehe Punkt 2.3). Anschließend erfolgt für die wiederum verbliebenen Flächen eine Einzelfallprüfung anhand verschiedener Kriterien (siehe Punkt 2.4). In die Gesamtbewertung und Entscheidung über die Ausweisung von Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ fließen neben den Einzelfallkriterien drei Planungsziele ein (siehe die Punkte 2.5 bis 2.7). Auf Seite 17 wird die Vorgehensweise in einem Schaubild dargestellt.

In das beschriebene gestufte Vorgehen fanden auch Aspekte, die im unmittelbaren Umfeld der Planungsregion Mittelthüringen liegen, Eingang (z.B. Ortslagen).

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete „Windenergie“ werden im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter dem Schutzgut Mensch finden sich beispielsweise Ausführungen zum Thema Infraschall.

## **2.1) Ausgangspunkt: Vorranggebiete „Windenergie“ als „Rotor-außerhalb-Flächen“**

Die Vorranggebiete „Windenergie“ werden gemäß der vorgesehenen Vorgabe 5.2.10 des LEP-Entwurfs so definiert, dass sie den Turm der Windenergieanlagen aufnehmen, die Rotorblätter jedoch über die Flächengrenzen hinausragen dürfen („Rotor-außerhalb-Flächen“). Dies hat zur Folge, dass die Vorranggebiete „Windenergie“, die gleichzeitig Windenergiegebiete gemäß WindBG sind, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG in vollem Umfang auf die regionalisierten Flächenbeitragswerte anzurechnen sind.

Da nicht nur der Turm einer Windenergieanlage, sondern auch die Rotorblätter konkurrierende Nutzungen und Funktionen beeinträchtigen können, wird bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ zu bestimmten Abstandsflächen eine Rotorblattlänge hinzuaddiert (z.B. bei den Anbauverbotszonen bei Fernstraßen, siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1).

## **2.2) Ermittlung der Tabuzonen gemäß Kriterienkatalog**

Tabuzonen stellen Flächen dar, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen, oder es handelt sich um Flächen, die auf Belangen fußen, die die Plangeberin pauschal höher gewichtet als die raumbedeutsame Windenergienutzung. Tabuzonen werden jedenfalls – ohne dass die Flächen im Einzelnen einer Prüfung unterzogen werden – gleich zu Beginn pauschal aus dem Verfahren zur Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ ausgesondert. Der Kriterienkatalog als Anlage 1 enthält eine Auflistung aller Tabuzonen einschließlich ihrer Begründung, und in den Tabuzonenkarten als Anlagen 2.1 bis 2.5 werden die Tabuzonen kartographisch dargestellt.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden nicht aus den Vorranggebieten Windenergie ausgespart. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:50.000: Der zeichnerische Ausschluss ist in dieser Maßstäblichkeit weder möglich noch erforderlich. Die Höhe der für die Planungsregion als Stand der Technik angenommenen Windenergieanlagen und deren Rotorradius (siehe Punkt 1.2) erfordert wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen. Daher führen Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete mit so geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern. Somit können die genannten linearen sowie kleinteiligen Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete im Zuge des Parklayouts berücksichtigt, d.h. ausgespart werden. Trotz dieser kleinteiligen und linearen Flächen steht das Vorranggebiet Windenergie damit, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, vollständig für eine raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete „Windenergie“ ändert insofern auch nichts an der im Kriterienkatalog getroffenen Bewertung (z.B. aus rechtlichen

oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht geeignet): Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

### **2.3) Ermittlung der Prüfflächen $\geq 15$ ha**

Die Prüfflächen sind diejenigen Flächen, die verbleiben, nachdem die Tabuzonen von der Regionsfläche abgezogen wurden.

Die Plangeberin strebt – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – eine Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung in den Vorranggebieten „Windenergie“ an. Zu diesem Zweck sollen nur solche Flächen als Vorranggebiete ausweisen werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen zwischen Windenergieanlagen in der Größenordnung des 3,5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 2,5-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung ergibt sich daraus eine Mindestflächengröße von 15 ha.

Die Vorranggebiete „Windenergie“ können aus mehreren Teilflächen bestehen, wobei jede dieser Teilflächen so beschaffen sein soll, dass sie mindestens die dauerhaft (teil-)versiegelte Fläche aufnehmen kann. Dauerhaft (teil-)versiegelt sind der Fundamentbereich der Anlagen sowie die Kranaufstellfläche (insgesamt 0,5 ha, siehe KNE-Wortmeldung zum Flächendarf der Windenergie, 10.02.2022). Von der Flächengeometrie her soll die Fläche einen Bereich von 60 m x 60 m für die Sockelfläche und Kranstellfläche beinhalten. Daher werden diejenigen Kleinstflächen sowie Teile von Prüfflächen, die kleiner als 0,5 ha sind oder die Anforderungen an die Flächengeometrie nicht erfüllen, aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Auch wenn das Vorranggebiet aus mehreren Teilen besteht, soll es zudem optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen werden können. Die einzelnen Teile eines Vorranggebiets sollen daher nicht weiter voneinander entfernt liegen als die gängigen Abstände zwischen Windenergieanlagen und damit nicht mehr als 600 m – entsprechend dem 3,5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung. Prüfflächen die kleiner als 15 ha sind und gleichzeitig mehr als 600 m von anderen Prüfflächen entfernt liegen, werden daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen.

Wird an der Grenze des Planungsraumes mit einer Nachbarregion ein gemeinsamer Standort ausgewiesen, so wird die Mindestgröße auf den gesamten Standort angewendet.

### **2.4) Einzelfallprüfung gemäß Kriterienkatalog**

In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der verbliebenen Prüfflächen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Einzelfallkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe Anlage 1). Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung inklusive der Berücksichtigung von drei Planungszielen (siehe die Punkte 2.5 bis 2.7 der Begründung) sind in den sogenannten Prüfbögen als Anlage 4 dokumentiert.

### **2.5) Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen stellen, soweit sie sich für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie eignen, die Ausgangspunkte für die Vorranggebiete „Windenergie“ dar**

In der Planungsregion Mittelthüringen stehen zum Zeitpunkt der Planaufstellung über 280 Windenergieanlagen unterschiedlichen Alters, die insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild sowie auf Lärmmissionen eine Vorbelastung darstellen. Die Plangeberin hält es für sinnvoll, die Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen bei entsprechender Eignung vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet zu berücksichtigen, um den Vorbelastungen regionsweit gesehen möglichst wenige zusätzliche Belastungen durch neue Standorte hinzuzufügen.

Im Abgleich mit dem Ziel, Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen vorrangig zu berücksichtigen, und dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Überprägungen im Wohnumfeld hat sich die Plangeberin entschieden, den

Schutz der Wohnbevölkerung innerhalb eines Puffers von 1.000 m um vorhandene und geplante Wohn- und Mischgebiete höher zu bewerten (siehe den Punkt 1.2 im Kriterienkatalog als Anlage 1). Dadurch befinden sich rund 40 Windenergieanlagen außerhalb von Prüfflächen und können nicht in Vorranggebiete „Windenergie“ integriert werden. Darüber hinaus haben beispielsweise Belange des Luftverkehrs dazu geführt, dass drei Standorte mit insgesamt 20 Windenergieanlagen nicht als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen wurden.

## **2.6) Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen**

Die Plangeberin möchte vermeiden, dass Ortslagen in einer Weise von Windenergieanlagen umfasst werden, die dazu führt, dass sich die dort lebenden Menschen von Windenergieanlagen „gleichsam erdrückt“ fühlen und die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne Überprägung durch Windenergieanlagen wahrnehmen können. Die Plangeberin macht sich für die Beurteilung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen die Kriterien des vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021 zu eigen – ausgenommen das Kriterium des „Betrachtungsraums“, das an die topographischen Verhältnisse der Region angepasst wird. Die wichtigsten Kriterien sind:

- Das horizontale Gesichtsfeld beträgt 180°. Es wird eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet, wobei eine Beeinträchtigung dann angenommen wird, wenn zu erwarten ist, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse um die Siedlung bilden werden.
- Im Einzelfall ist ein Umfassungswinkel von mehr als 120° möglich, wenn eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist und im Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung kein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen wird.
- Wird im Blickfeld von 180° in einer Richtung ein Vorranggebiet Windenergie mit einem 120°-Umfassungswinkel ausgewiesen und ist zu erwarten, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse bilden werden, können sich im gegenüberliegenden Blickfeld nur dann weitere Vorranggebiete „Windenergie“ befinden, wenn sich beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° anschließt.
- Als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels dient der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung. Bei größeren Siedlungen oder dem Vorhandensein von Ortsteilen werden mehrere Scheitelpunkte gebildet.
- Der Betrachtungsraum ist der Raum, innerhalb dessen ausgehend von den Siedlungen eine Umfassungswirkung geprüft wird. In der o.g. Studie wird eine Inanspruchnahme von einem Drittel des zentralen vertikalen Sichtfelds (20° in vertikaler Richtung) als Erheblichkeitsschwelle definiert. Nach diesem Ansatz werden folglich alle Standorte in die Betrachtung einbezogen, bei denen die Windenergieanlagen mindestens 6,7° des vertikalen Sichtfelds einnehmen. Diese Erheblichkeitsschwelle wird in ebenem Gelände ab einer Entfernung von mehr als 2,5km zur Siedlung unterschritten. Der Betrachtungsraum beträgt im ebenen Gelände daher 2,5km. Als Weiterentwicklung dieses Ansatzes berücksichtigt die Plangeberin zusätzlich zur Höhe der Windenergieanlagen die Höhenunterschiede zwischen den Siedlungen und den (potentiellen) Vorranggebieten Windenergie, um der dominanteren Wirkung von erhöht stehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen. Liegt das (potentielle) Vorranggebiet Windenergie beispielsweise 50m höher als die Siedlung, wird die Erheblichkeitsschwelle erst ab einer Entfernung von 3km unterschritten. Damit wird ein (potentielles) Vorranggebiet Windenergie, das 50m höher liegt als die Siedlung, auch noch in einer Entfernung von 3km berücksichtigt.



## **2.7) Soweit möglich und vertretbar werden die Vorranggebiete „Windenergie“ räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion verteilt**

Bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ werden im ersten Schritt die Tabuzonen von der Regionsfläche abgezogen (siehe oben Punkt 2.2). Die flächenmäßig bei Weitem größten Tabuzonen stellen in Mittelthüringen die Siedlungsflächen zusammen mit den Pufferzonen um Wohn- und Mischgebiete dar, gefolgt von größeren Schutzgebieten und Tabuzonen aus dem Bereich Luftverkehr (siehe die Tabuzonenkarten als Anlage 2). Es ergeben sich daraus große Teilräume innerhalb der Planungsregion, in denen sich keine oder kaum Prüfflächen finden – beispielsweise auf dem Stadtgebiet von Erfurt, in und um die Stadt Weimar sowie in Teilen des Ilm-Kreises. Im Gegenzug befinden sich die größten Prüfflächen in Mittelthüringen vor allem dort, wo die Abstände zwischen den Ortschaften überdurchschnittlich groß sind und gleichzeitig keine Schutzgebiete vorhanden sind, die zu Tabuzonen erklärt wurden. Das ist vor allem in den folgenden drei Teilräumen der Fall:

- im Thüringer Becken nördlich einer Linie von Gangloffsömmern über Großrudstedt nach Eckolstädt,
- im Thüringer Wald zwischen Bad Tabarz und Gräfenroda sowie
- zwischen Stadtilm und Magdala

(siehe die Übersichtskarte als Anlage 3).

Im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe oben Punkt 2.4) hat sich gezeigt, dass Teile der Prüfflächen aus rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, weil vor allem Belange der Luftfahrt der Windenergienutzung entgegenstehen. Das betrifft zu ähnlichen Anteilen sowohl Prüfflächen in den drei oben genannten Teilräumen, als auch Prüfflächen im übrigen Planungsraum. Daher verbleiben auch nach Abzug dieser ungeeigneten Flächen die größten Potenziale für die Windenergienutzung in den oben genannten drei Teilräumen.

Zusätzlich zu den Belangen, die aus rechtlichen Gründen eine Windenergienutzung unmöglich machen, gibt es noch eine Vielzahl an Belangen in der Einzelfallprüfung, die der Abwägung zugänglich sind. Im Hinblick auf diese Belange ist festzustellen, dass sich die Prüfflächen, die sich im Thüringer Becken nördlich einer Linie von Gangloffsömmern über Großrudstedt nach Eckolstädt befinden, oft überdurchschnittlich gut für die Windenergienutzung eignen. Würde man die Prüfflächen in Mittelthüringen rein nach den Kriterien aus dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1) bewerten – und die drohende Überlastung einzelner Teilräume nicht beachten –, würde dies dazu führen, dass sich die Vorranggebiete „Windenergie“ massiv in dem oben genannten Teilraum konzentrieren würden. Nach Auffassung der Plangeberin würde eine solche Konzentration das Landschaftsbild überfrachten und den Teilraum in einem nicht hinnehmbaren Maße überformen.

Die Plangeberin hat sich deswegen zum Ziel gesetzt die Vorranggebiete „Windenergie“ räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen. Dieses Ziel kann naturgemäß bei der Ermittlung der in Ziel Z 2 festgesetzten Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ nicht zum Tragen kommen, weil diese Gebiete räumlich an die entsprechenden Gewerbe- oder Industriegebiete gebunden sind. Die Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ werden aber im Hinblick auf das Verteilungsziel bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ mit der Wirkung von Windenergiegebieten berücksichtigt.

Die Umsetzung des Ziels der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung wird dadurch erreicht, dass in den übrigen Teilen der Planungsregion auch Flächen mit etwas höherer Konfliktdichte als Vorranggebiete ausgewiesen werden, soweit die Ausweisung dieser Flächen noch vertretbar ist. Im Thüringer Becken nördlich einer Linie von Gangloffsömmern über Großrudstedt nach Eckolstädt werden im Gegenzug nicht alle geeigneten Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen, sondern bevorzugt die Flächen mit bestehenden Windenergieanlagen (siehe oben Punkt 2.5). Die Standorte der weiteren

Vorranggebiete sollen in diesem Raum zwei Anforderungen genügen: Sie sollen einerseits geringe Konfliktdichten aufweisen und andererseits gewährleisten, dass zwischen den Vorranggebieten Abstände verbleiben. Dem Ziel, den Teilraum nicht durch Windenergieanlagen zu überfrachten, wird darüber hinaus dadurch Genüge getan, dass insbesondere große Prüfflächen bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch bei guter Eignung nicht vollständig ausgenutzt werden.

4) Schaubild zum Ablauf der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“

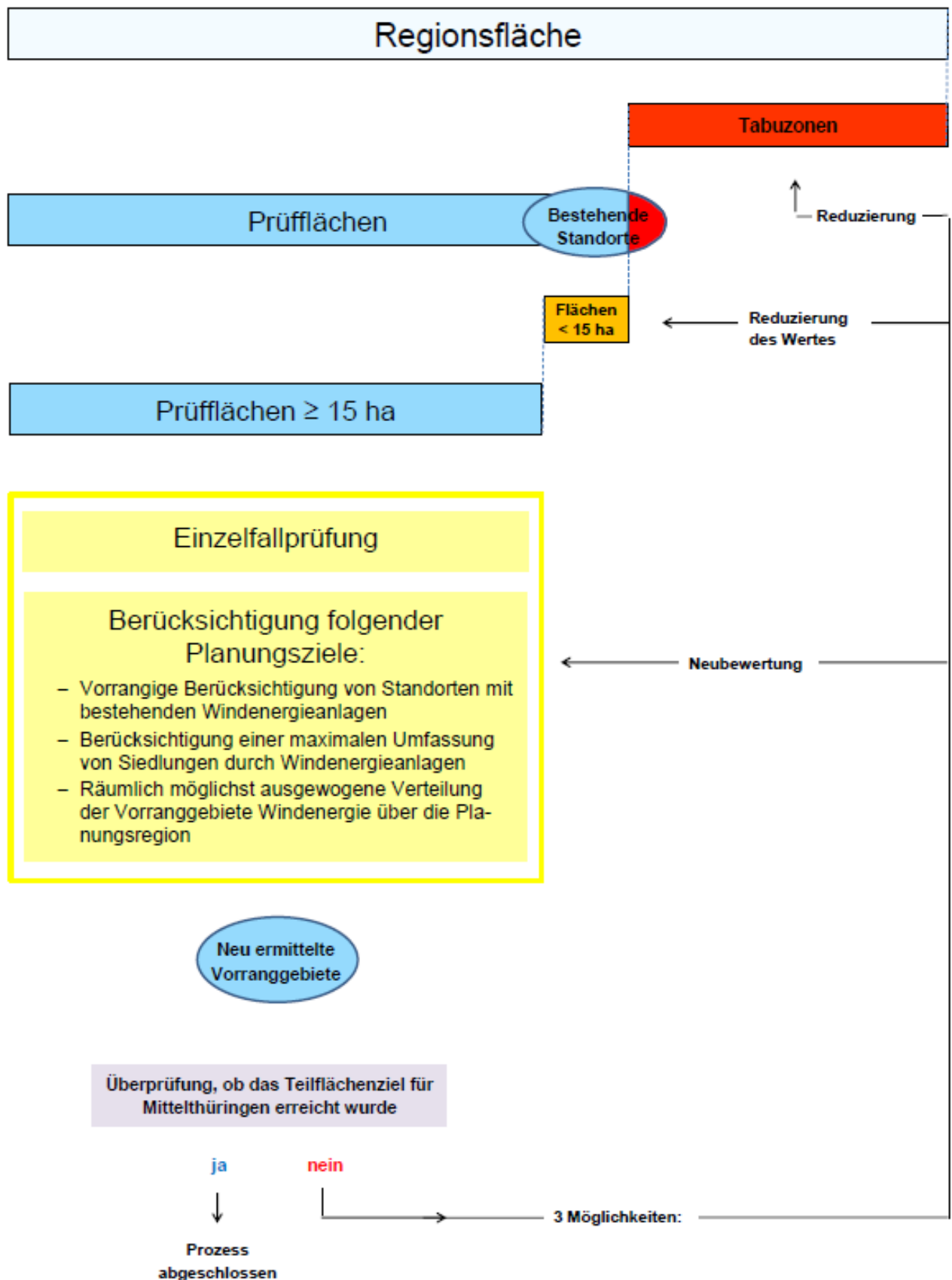


Abb. 1 Ablaufschaubild

## 5) Ergebnis

Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ stellen die Siedlungsflächen zusammen mit dem Puffer von 1.000 m um Wohn- und Mischgebiete die flächenmäßig größten Tabuzonen dar. An zweiter Stelle stehen die Tabuzonen aus dem Bereich Artenschutz (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), gefolgt an dritter Stelle von den Tabuzonen aus dem Bereich Luftverkehr (Puffer um die Platzrunden der Flugplätze sowie Mindestabstände zu festgelegten Flugverfahren für Sichtflüge innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar). Im Einzelnen können die Tabuzonen den entsprechenden Karten (siehe Anlage 2) entnommen werden. Von den nach Abzug der Tabuzonen verbliebenen Prüfflächen wurden zunächst Kleinstflächen ausgesondert sowie sodann Flächen kleiner 15 ha, wenn sie in einem Abstand von mehr als 600 m zu benachbarten Prüfflächen lagen (siehe Punkt 2.3 der Begründung). Die Gesamtfläche aller Prüfflächen reduzierte sich durch diese beiden Arbeitsschritte jeweils um 0,1%. Im Ergebnis verblieben rund 558 km<sup>2</sup> an Prüfflächen größer 15 ha (entspricht rund 15 % der Regionsfläche), die in Anlage 3 dargestellt sind. Aufgrund unterschiedlicher räumlicher Voraussetzungen in den verschiedenen Teilräumen der Planungsregion verteilen sich diese Prüfflächen nicht gleichmäßig über die Region (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 2.7).

Die Prüfflächen wurden anschließend anhand von rund 60 Einzelfallkriterien (siehe die nicht abschließende Aufzählung in Anlage 1) auf ihre Eignung hin geprüft. Dazu wurden sowohl die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange, als auch die mit einer Windenergienutzung konkurrierenden Belange ermittelt, sowie das den Belangen jeweils zukommende Gewicht. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich alle Prüfflächen innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar und rund 2/3 der Fläche derjenigen Prüfflächen, die sich in Bauschutzbereichen um Flugplätze befinden, als ungeeignet erwiesen, weil eine Windenergienutzung der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstünde. Dadurch konnten insgesamt mehr als 90 km<sup>2</sup> oder knapp 17% der Fläche der Prüfflächen allein wegen Belangen des Luftverkehrs nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Im Ergebnis des gestuften Vorgehens werden insgesamt 44 Vorranggebiete „Windenergie“ mit insgesamt 8.681 ha Fläche ausgewiesen. Unter diesen Flächen befinden sich mehrere Flächen im Wald oder überwiegend im Wald (siehe auch weiter unten die Abbildung 2), wobei diese Waldflächen zu über 97 % aus Nadelholzbeständen bestehen und nur zu weniger als 3 % aus Laubwald.

Die ermittelten Vorranggebiete lassen sich wie folgt aufgliedern:

<b>Vorranggebiete „Windenergie“</b>		<b>ANZAHL</b>	<b>FLÄCHE</b>
in der Planungsregion Mittelthüringen		44	8.681 ha
Verteilungsziel gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Ziel Z 1	im Thüringer Becken nördlich einer Linie von Gangloffsömmern über Großrudstedt nach Eckolstädt	12	3.860 ha
	in den übrigen Teilen der Planungsregion	32	4.821 ha
im Wald / überwiegend im Wald		9	1.489 ha <sup>2</sup>

**Abb. 2 Übersicht über die Vorranggebiete „Windenergie“ mit der Wirkung von Windenergiegebieten**

<sup>2</sup> Mehr als 97 % Nadelholzbestände, weniger als 3 % Laubwald.

**Z 2** <sup>1</sup>Die folgenden – zeichnerisch im Maßstab 1:50.000 – festgelegten Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sind für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen, deren erzeugte Energie den aufgeführten Gebieten dienen soll:

(WG-1 – nicht belegt)

(WG-2 – nicht belegt)

**WG-3 – Orlishausen:**  
Gewerbegebiet „Gebind“ (Sömmerda)

**WG-4 – Kölleda:**  
Gewerbegebiet und Großinvestitionsfläche „Kiebitzhöhe“ (Kölleda), Industriegebiet „IG-3“ als Industriegroßfläche „Sömmerda/Kölleda“ gemäß LEP 2025, 4.3.1 Z (Sömmerda, Kölleda)

**WG-5 – Großheringen:**  
Industriegebiet „VIEGA“ (Großheringen), Industriegebiet „Am Mühlholze“ (Großheringen)

**WG-6 – Apolda\*:**  
Gewerbe- und Industriegebiet „An der B 87“ (Apolda)

**WG-7 – Blankenhain:**  
Gewerbegebiet „Rottdorfer Straße“ (Blankenhain)

(WG-8 – nicht belegt)

**WG-9 – Großbreitenbach:**  
„Industriegebiet Nord“ (Großbreitenbach), Gewerbegebiet „Großbreitenbach“ (Großbreitenbach), Gewerbestandort an der Wiegand-Glas-Straße (Großbreitenbach)

**WG-10 – Erfurter Kreuz:**  
Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“ gemäß LEP 2025, 4.3.1 Z (Amt Wachsenburg, Arnstadt), Industriegebiet „Nord-West“ (Arnstadt)

(WG-11 – nicht belegt)

**WG-12 – Gotha\*:**  
Industrie- und Gewerbegebiet „Gotha-Süd“ (Gotha)

**WG-13 – Ohrdruf (südwestlich der Verlängerung des Mittelröder Wegs: \*):**  
Gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf – Herrenhof – Hohenkirchen (Ohrdruf, Georgenthal), Gewerbe- und Industriegebiet 3 (Ohrdruf), Gewerbestandort zwischen Haus Mühlberg und der Ohra (Ohrdruf)

**WG-14 – Waltershausen:**  
Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau (Waltershausen, Hörsel), Gewerbe- und Industriegebiet „Waltershausen-Nord“ (Waltershausen, Hörsel), Gewerbe- und Industriegebiet „Gothaer Straße“ (Waltershausen), Gewerbe- und Industriestandort zwischen Eisenacher Landstraße und Industriestraße (Waltershausen)

**WG-15 – Tambach-Dietharz:**  
Gewerbestandort nördlich der Friedrichrodaer Straße zwischen der Triftstraße und der Apfelstädt sowie an der Straße „Im Grund“ (Tambach-Dietharz)

<sup>2</sup>Die dienende Funktion ist dann erfüllt, wenn in den Gebieten der überwiegende Teil der erzeugten Energie verbraucht wird und wenn diese Energie den Gebieten mittels Direktleitung(en) zugeführt wird.

**<sup>3</sup>Zugehörige Nutzungen, insbesondere zur Speicherung der erzeugten Energie, sind in den Vorranggebieten untergeordnet möglich.**

**<sup>4</sup>Die mit \* gekennzeichneten Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sind ausschließlich durch Bebauungsplanung umzusetzen.**

**<sup>5</sup>Sofern das Vorranggebiet „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ ausschließlich einem konkreten Betrieb dient, ist bei Nutzungsaufgabe dieses Betriebs abweichend von Satz 2 die Möglichkeit einer Einleitung ins öffentliche Stromnetz gegeben.**

### **Begründung zu Z 2:**

Die Festlegung der Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ dient der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung im Umfeld bestehender oder geplanter Gewerbe- und Industriegebiete bzw. entsprechender Betriebe. Die Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sowie die Vorranggebiete „Windenergie“ mit der Wirkung von Windenergiegebieten (siehe Z 1) wurden gemeinsam anhand derselben Methodik ermittelt. Die Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sind jedoch nicht für das Erreichen der Flächenbeitragswerte (bzw. der regionalisierten Teilflächenziele für Mittelthüringen) bestimmt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Umsetzung der Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ an weitreichende Bedingungen geknüpft ist, die unter Umständen nicht überall erfüllt werden können. Die Umsetzung dieser Standorte ist folglich nicht gesichert.

Mithilfe der Ausweisung der Vorranggebiete werden Flächen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen im Umfeld von Gewerbe- und Industriestandorten gesichert, sodass eine (Teil-)Versorgung dieser Standorte mit „grüner“ Energie ermöglicht wird und damit die Standorteignung erhöht bzw. die Standorte im Wettbewerb aufgewertet werden kann. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG). Dies schließt etwa eine Festsetzung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO oder Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO innerhalb der Vorranggebiete aus, sofern im Bebauungsplan keine Einschränkung der in diesen Baugebieten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprechend der in Satz 1 angestrebten Zweckbindung erfolgt.

Satz 1 der Zielfestlegung sieht vor, dass die von den Windenergieanlagen erzeugte Energie den zugeordneten Gebieten dient. Satz 2 präzisiert das erstens dahingehend, dass der überwiegende Teil der im jeweiligen Vorranggebiet (voraussichtlich) erzeugten Energie im jeweils zugeordneten Gebiet bzw. Betrieb verbraucht werden muss. Überwiegend meint dabei einen Anteil von über 50 % (in Anlehnung an die Rechtsprechung etwa zu § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. b und § 201 BauGB: u.a. BVerwG, Urteil vom 11.12.2008 – 7 C 6/08; VGH München, Beschluss vom 06.09.2006 – 1 ZB 05.615; OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.03.2015 – 9 LA 318/13). Eine vollständige Nutzung der erzeugten Energie durch die zugeordneten Gewerbe- bzw. Industriestandorte ist nicht erforderlich. Damit verbleibt ein notwendiger Flexibilisierungsspielraum, um etwa bei Volllast oder bei geringerem Energiebedarf der Gebiete eine anderweitige Energienutzung bzw. die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz nicht auszuschließen. Ein notwendiger Spielraum für die Einleitung des erzeugten Stroms ins öffentliche Stromnetz wird ebenfalls durch Satz 5 geschaffen. Bei Nutzungsaufgabe des konkreten Betriebes ist eine Nutzung des erzeugten Stroms weiterhin sinnvoll.

Als zweite Voraussetzung der dienenden Funktion wird in Satz 2 festgelegt, dass die Energie den Gebieten nicht bilanziell, sondern physisch mittels Direktleitung(en) zur Verfügung zu stellen ist. Auf diese Weise kann die räumliche Nähe zwischen den Vorranggebieten und den zugeordneten Gebieten den größtmöglichen Nutzen entfalten.

Satz 3 legt fest, dass zugehörige Nutzungen, insbesondere zur Speicherung der erzeugten Energie, innerhalb der Vorranggebiete erfolgen können und normiert deren Voraussetzungen. Die Vorgabe, dass es sich lediglich um Nutzungen handeln darf, die untergeordnet zu der in Satz 1 festgelegten vorrangigen Nutzung hinzutreten können, begründet sich insbesondere darin, dass mit dem vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ eine Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung erfolgt und folglich der den Vorranggebieten zu Grunde liegende Kriterienkatalog (Anlage 1) auf diese Nutzung ausgelegt ist. Zugehörige, untergeordnete Nutzungen können die Vorranggebiete aber sinnvoll funktional erweitern oder sogar zu einer noch größeren Standorteignung, insbesondere mit Blick auf die zu versorgenden Betriebe bzw. Gebiete, verhelfen, weshalb die Plangeberin die Vorranggebiete für diese zugehörigen Nutzungen explizit öffnet.

Im Fokus stehen insbesondere Möglichkeiten zur Speicherung der im Vorranggebiet erzeugten Energie (sowohl in Form direkter Stromspeicher als auch in Form indirekter Stromspeicher, wie die Umwandlung in Wasserstoff). Der grundsätzliche Charakter als Vorranggebiet „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ muss bei einer Gesamtbetrachtung stets erhalten bleiben. Um dies sicherzustellen, muss die zugehörige Nutzung gegenüber der vorrangigen Nutzung (raubedeutsame Windenergienutzung für konkret festgelegtes Gebiet) sowohl räumlich als auch funktional untergeordnet sein. Von einer Unterordnung ist i. d. R. auszugehen, wenn die zugehörigen Nutzungen in Summe einen Anteil von 15 % des Vorranggebietes nicht überschreiten (in Anlehnung an die Rechtsprechung zu untergeordneten Nutzungen in Bebauungsplänen, vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 29/11.NE sowie OVG Bautzen, Beschluss vom 05.03.2002 – 1 D 18/00). Neben diesem flächenbezogenen Ansatz zur Sicherstellung einer räumlichen Unterordnung ist – auch bei einer Unterschreitung des hier genannten Richtwertes von 15 % – stets im Einzelfall zu prüfen, ob es der avisierten zugehörigen Nutzung aus anderen Gründen an der erforderlichen Unterordnung fehlt. Exemplarisch wird hier auf die zu prüfende Raumbeeinflussung der Nutzung (als Kriterium der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) hingewiesen: Die zugehörige Nutzung muss im Verhältnis zur vorrangigen Nutzung erkennbar räumlich-gegenständlich (und damit etwa hinsichtlich ihrer Baumasse, Grundmasse und Höhe sowie ihrer optischen Auswirkungen) untergeordnet sein; es ist stets der Gesamteindruck maßgeblich. Eine funktionale Unterordnung zielt auf einen erforderlichen Funktionszusammenhang zwischen vorrangigen und der untergeordneten Nutzung ab. Sie ist gegeben, wenn die untergeordnete Nutzung der vorrangigen Nutzung dient, d. h. die untergeordnete Nutzung eine sinnvolle Ergänzung der vorrangigen Nutzung darstellt.

Die mittels \* gekennzeichneten Vorranggebiete liegen besonders nah an den zugeordneten Gebieten und damit an anderen möglicherweise emittierenden Nutzungen. Wegen der summativen Wirkungen (insbesondere in Bezug auf Geräuschemissionen) besteht dadurch grundsätzlich ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld. Darüber hinaus besteht durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet ein grundsätzliches Konfliktpotenzial gegenüber den Gewerbe- und Industriestandorten. Die Wirkungen der Windenergieanlagen (insbesondere ihre Geräuschemissionen) können dazu führen, dass die Entwicklung bzw. Ausnutzung der Gewerbe- und Industriestandorte eingeschränkt wird, da durch die zusätzlichen emittierenden Nutzungen (Windenergieanlagen) ggf. noch bestehende Störpotenziale „aufgezehrt“ werden. In Anbetracht dieser grundsätzlichen Konfliktsituationen (vor allem in Bezug auf das Rücksichtnahmegebot sowie ggf. bestehende kommunale Erweiterungsabsichten der Gewerbe- oder Industriegebiete) ist eine planerische Konfliktbewältigung durch die Bebauungsplanung geboten. Auf dieser Ebene können die skizzierten Konfliktlagen abschließend ermittelt, bewertet und gelöst werden; die allgemeinen Möglichkeiten der Konfliktverlagerung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren können dabei selbstredend in Anspruch genommen werden. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend.

Die ermittelten Vorranggebiete lassen sich wie folgt aufgliedern:

<b>Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“</b>		<b>ANZAHL</b>	<b>FLÄCHE</b>
in der gesamten Planungsregion Mittelthüringen		11	836 ha
Verteilungsziel gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Ziel Z 1	im Thüringer Becken nördlich einer Linie von Gangloffsömmern über Großrudestedt nach Eckolstädt	3	182 ha
	in den übrigen Teilen der Planungsregion	8	653 ha
im Wald / überwiegend im Wald		2	177 ha <sup>3</sup>

**Abb. 3 Übersicht über die Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“**

<sup>3</sup> Mehr als 96% Nadelholzbestände, weniger als 4% Laubwald.



**Z 3 <sup>1</sup>Ergänzend zur jeweils festgelegten Hauptnutzung in den Zielen 1 (raumbedeutsame Windenergienutzung) und 2 (raumbedeutsame Windenergienutzung für Gewerbe/Industrie) kann eine Solarenergienutzung als untergeordnete Nebennutzung erfolgen, sofern sie mit der Hauptnutzung vereinbar ist.**

**Begründung zu Z 3:**

Ziel 3 regelt, dass innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ sowie Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ ergänzend eine Solarenergienutzung als Nebennutzung erfolgen kann. Das Ziel richtet sich sowohl an die Bauleitplanung als auch an die Vorhabenzulassung. Die Vorgabe, dass es sich lediglich um eine ergänzende Nebennutzung handelt, begründet sich insbesondere darin, dass mit dem vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ eine Sicherung von Flächen erfolgt, die für die angestrebte raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet sind (Prüfung der Vollzugsmöglichkeit durch gestuftes Vorgehen einschließlich des Ausschlusses von Tabuflächen nach Kriterienkatalog sowie Einzelfallprüfung). Die Plangeberin möchte diese Flächen bewusst für die angestrebte Windenergienutzung vorbehalten. Mit der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ kann des Weiteren (durch die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ im Umfang der regionalen Teilflächenziele gemäß Z 5.2.7 LEP-E Thüringen 2025) eine „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete erreicht werden: Gemäß § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben zu beurteilen und daher bei der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB i.d.R. unzulässig. Die Plangeberin strebt das Erreichen dieser Rechtsfolge explizit an und ist daher bestrebt, durch die Festlegungen des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ sicherzustellen, dass die ermittelten Vorranggebiete „Windenergie“ tatsächlich für eine raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Vorranggebiete „Windenergie“ nicht gemäß § 4 WindBG auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden können. Für die gesamte Planungsregion Mittelthüringen würde damit eine wesentliche Planintention des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“, die „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete verfehlt werden. Einerseits stellt die Festlegung der Windenergiegebiete als Vorranggebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG eine gewisse Sicherstellung dieser Planintention dar, da in Vorranggebieten per se andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bezüglich einer möglicherweise in den Vorranggebieten zusätzlich angestrebten Solarenergienutzung ist dies aus Sicht der Plangeberin jedoch nicht ausreichend: Insbesondere bei einer nachträglichen Ergänzung einer Solarenergienutzung in einem Vorranggebiet (bei bereits vorhandenen raumbedeutsamen Windenergieanlagen) ist die konkrete Gefahr einer Behinderung der Hauptnutzung gegeben (Erschweren oder gar Verhindern eines Repowerings).

Vor diesem Hintergrund stellt Ziel 3 ein Nebeneinander von Windenergie- und Solarenergienutzung in den Vorranggebieten „Windenergie“ und den Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ einerseits unter den Vorbehalt der im Einzelfall nachzuweisenden zeitlich-abgestimmten Vereinbarkeit (vertiefende Ausführungen folgen im Weiteren). Andererseits ist mit der in Ziel 3 gewählten Begrifflichkeit der „ergänzenden Nebennutzung“ eine räumliche Unterordnung der Solarenergienutzung im Verhältnis zur Hauptnutzung verbunden.

Die Plangeberin erkennt gleichwohl an, dass eine Solarenergienutzung die Vorranggebiete sinnvoll funktional erweitern oder sogar eine noch größere Standorteignung ermöglichen kann: Insbesondere bezüglich der Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ kann, mit Blick auf die zu versorgenden Betriebe bzw. Gebiete, eine zusätzliche Möglichkeit der Energieerzeugung erforderlich sein. Insofern ist es, bei entsprechender Eignung und

Vereinbarkeit mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Baugesetzbuch, Thüringer Waldgesetz, Regionalplan Mittelthüringen), sachgerecht, dass in den Vorranggebieten „Windenergie“ sowie in den Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ auch die Potenziale der Solarenergienutzung als ergänzende Nebennutzung genutzt werden. Eine solche Bündelung zur Nutzung erneuerbarer Energien kann zudem flächenschonend wirken, indem eine Inanspruchnahme zusätzlicher, insbesondere landwirtschaftlicher, Flächen vermieden werden kann. Im Zuge der Festlegung der Vorranggebiete „Windenergie“ sowie „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ hat seitens der Plangeberin keine Prüfung der Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Eignung für eine ergänzende Solarenergienutzung als Nebennutzung stattgefunden.

Eine Vereinbarkeit der Solarenergienutzung mit der Hauptnutzung muss stets im konkreten Einzelfall gegeben sein. Um dies zu erreichen, erscheint insbesondere ein zeitlich abgestimmtes planerisches Vorgehen sinnvoll: Im günstigsten Fall sollten die Haupt- und Nebennutzung zeitgleich geplant werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine Solarenergienutzung nur in wenigen Ausnahmefällen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen ist: entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB) sowie Agri-Photovoltaikanlagen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. In allen anderen Fällen handelt es sich demnach um sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, sodass es in aller Regel einer Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen bedarf. Im Zuge dieser Bauleitplanung besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines abgestimmten planerischen Vorgehens und damit die Möglichkeit einer Abstimmung von vorrangiger Windenergienutzung und Solarenergienutzung als Nebennutzung. Durch Ziel 3 werden die Gemeinden dabei ausdrücklich nicht der Prüfung und Bewertung möglicher Standortalternativen enthoben, die im Zuge des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich sind.

Eine nachträgliche Ergänzung der Nebennutzung (bei bereits vorhandenen raumbedeutsamen Windenergieanlagen) bietet hingegen die Gefahr einer Behinderung der Hauptnutzung (Erschweren oder gar Verhindern eines Repowerings). Diese Annahme ist vor allem in jenen Fällen begründet, in denen das Nutzungsende der Windenergieanlagen konkret absehbar ist. Die gemäß § 9 Abs. 2 BauGB bestehende Möglichkeit zu bedingten und befristeten Festsetzungen im Bebauungsplan (sog. Baurecht auf Zeit) bietet aus Sicht der Plangeberin keine Lösungsalternative. Einerseits dürfte es in aller Regel am zwingend festzusetzenden Zeitraum oder Umstand fehlen, um das Eintreten der Befristung bzw. Bedingung rechtssicher festsetzen zu können. Andererseits genießen Bestandsanlagen (hier: Solarenergienutzung) – auch über einen solchen Zeitpunkt bzw. Umstand hinaus – Bestandsschutz; eine Verpflichtung zum Rückbau ergibt sich hieraus nicht.

Neben diesen, sich konkret aus diesem Ziel ergebenden Voraussetzungen, gilt selbstverständlich für alle Ziele der Raumordnung die Beachtungspflicht sowie für alle Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung die Berücksichtigungspflicht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). So hat die Bauleitplanung stets eine Anpassung an sämtliche einschlägigen Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB vorzunehmen sowie Grundsätze der Raumordnung im Wege der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Exemplarisch wird bezüglich einer Solarenergienutzung auf die im Regionalplan Mittelthüringen festgelegten Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ verwiesen, die eine raumbedeutsame Solarenergienutzung ausschließen. Der 2. Sachliche Teilplan „Windenergie“ stellt einen sachlichen Teilplan i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG dar. Dieser Teilplan steht neben dem Regionalplan Mittelthüringen von 2011 als wirksamem Gesamtplan (Rechtswirksamkeit mit Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011). „Mögliche Widersprüche zwischen beiden Plänen sind nach dem Grundsatz, dass das neuere Planwerk die Aussagen eines älteren Planwerks verdrängt, zu lösen.“ (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 23). Eine Windenergienutzung und eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Ziels 4-3 des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen stellen keinen Widerspruch dar. Die Festlegung der Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ des Regionalplans

Mittelthüringen wird daher nicht durch die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ und „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ verdrängt. Es besteht daher weiterhin die Anpassungspflicht der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die textliche und zeichnerische Festlegung des Regionalplans Mittelthüringen.

**Z 4 <sup>1</sup>Innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist die Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen durch die Bauleitplanung ausgeschlossen.**

**Begründung zu Z 4:**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen (hier: Windenergieanlagen) enthalten nicht für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte bzw. der hieraus abgeleiteten regionalisierten Teilflächenziele anrechenbar. Vor diesem Hintergrund nimmt die Plangeberin einerseits für den 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Abstand davon, Höhenbegrenzungen in ihren Vorranggebieten festzulegen. Andererseits begrenzt die Plangeberin mit Ziel 4 bewusst die Möglichkeiten der Gemeinden bei der bauleitplanerischen Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes, indem die Darstellung oder Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen ausgeschlossen wird. Somit wird sichergestellt, dass eine seitens der Gemeinde angestrebte Darstellung oder Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB darstellt und damit nicht zulässig ist.

Die Plangeberin schließt hierüber das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit der Vorranggebiete als Windenergiegebiete bei der Erreichung der regionalisierten Teilflächenziele aus. Das Erreichen der regionalisierten Teilflächenziele des LEP stellt ein wesentliches Ziel der Plangeberin bei der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ dar. Eine Gefährdung des Erreichens der regionalisierten Teilflächenziele ist mit Blick auf die damit verbundenen Rechtsfolgen für die Planungsregion Mittelthüringen auszuschließen. Nur bei Erreichen der regionalisierten Teilflächenziele kann durch die Plangeberin erreicht werden, dass Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben zu beurteilen und daher bei der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB i.d.R. unzulässig sind.

Mit der Festlegung von Ziel 4 folgt die Planungsträgerin der ausdrücklichen Empfehlung der „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023 (siehe Punkt 4.3.2).

## Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist (ROG)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist (BauGB)

Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist (WindBG)

Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 473) (ThürLPIG)

Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 22. November 2022 (LEP-E Thüringen 2025)

## Übersicht zu Anlagen

**Anlage 1:** Kriterienkatalog

**Anlage 2:** Tabuzonenkarten

2.1 Tabuzonen: Siedlung und Mensch

2.2 Tabuzonen: Natur- und Landschaftsschutz

2.3 Tabuzonen: Verkehr und technische Infrastruktur

2.4 Tabuzonen: Sonstige Schutzgebiete / Belange und Hangneigung  
größer 17 Grad

2.5 Gesamtkarte Tabuzonen

**Anlage 3:** Übersichtskarte  
(zur Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete „Windenergie“)

**Anlage 4:** Prüfbögen